



KANALABGABENORDNUNG der Stadtgemeinde Knittelfeld

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Knittelfeld hat in seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 87/2013 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen, welche unter Berücksichtigung der mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 14. Dezember 2020, 26. September 2022 und 30. Juni 2025 beschlossenen Änderungen wie folgt lautet:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Knittelfeld werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 1,74% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 10,26.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020.]

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 36.267.725,63 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.674.117,39 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 32.593.608,24 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 55.288,00 m zugrunde.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020.]

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden 18,2 % des Einheitssatzes, somit € 1,82 in Anrechnung gebracht.



(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 3,6 % des Einheitssatzes, somit € 0,36, in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Für Liegenschaften, die Schmutz- und Regenwasser in das öffentliche Kanalnetz ableiten, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr Euro 2,36 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs zuzüglich € 20,70 für jeden angefangenen Ar (= 100 m²) bebaute Fläche pro Jahr.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

(3) Für Liegenschaften, die ausschließlich Schmutzwasser in das öffentliche Kanalnetz ableiten, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr € 2,36 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

(4) Für Liegenschaften, welche in der Katastralgemeinde 65116 Knittelfeld und Apfelberg liegen und die nicht an das Städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, das heißt über einen eigenen Brunnen verfügen, aber das öffentliche Kanalnetz benutzen, werden 120 Liter Wasser pro Person und Tag vorgeschrieben. Wird ein Wasserzähler eingebaut, wird eine Gebühr von € 2,36 je m³ Wasserverbrauch verrechnet. Sofern auch Regenwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, werden in beiden Fällen zusätzlich € 20,70 für jeden angefangenen Ar (= 100 m²) bebaute Fläche pro Jahr vorgeschrieben.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

(5) Für Liegenschaften, welche in der Katastralgemeinde 65101 Apfelberg liegen und die nicht an das Städtische Wasserleitungsnetz angeschlossen sind, d.h. über einen eigenen Brunnen verfügen, aber das öffentliche Kanalnetz benutzen, werden

- (a) für das Kalenderjahr 2015 95 Liter Wasser pro Person und Tag
- (b) für das Kalenderjahr 2016 95 Liter Wasser pro Person und Tag
- (c) für das Kalenderjahr 2017 110 Liter Wasser pro Person und Tag
- (d) für das Kalenderjahr 2018 110 Liter Wasser pro Person und Tag
- (e) für das Kalenderjahr 2019 und die folgenden Kalenderjahre 120 Liter Wasser pro Person und Tag

vorgeschrieben.



Wird ein Wasserzähler eingebaut, wird eine Gebühr von € 2,36 je m³ Wasserverbrauch verrechnet.

Sofern auch Regenwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, werden in beiden Fällen zusätzlich € 20,70 für jeden angefangenen Ar (= 100 m²) bebaute Fläche pro Jahr vorgeschrieben.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

(6) Bei Betrieben und Produktionsstätten, die Wasser als gewerbliches Betriebsmittel (z.B. Ziegelwerke, Gärtnereien) verwenden und sofern dieses nachweislich nicht in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird, erfolgt hierfür nach entsprechender Überprüfung und bei entsprechender Bestätigung durch das Kanalbauamt der Stadtgemeinde Knittelfeld keine Vorschreibung der Kanalbenützungsgebühr.

(7) Für im Rahmen von landwirtschaftlichen Betrieben betriebene Milchkammern, die über keinen eigenen Wasserzähler verfügen, werden pro Jahr Kanalbenützungsgebühren wie folgt vorgeschrieben:

- (a) bis 10 Kühe € 90,87 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- (b) bis 15 Kühe € 136,54 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer
- (c) ab 16 Kühe € 182,13 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Gebühren sind wertgesichert im Sinne des § 71a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967 in der geltenden Fassung. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Jahres.

[Anmerkung: Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020.]

(4a) Die in § 5 Absatz (4) festgesetzte Wertsicherung des Gebührensatzes kommt im Kalender- bzw. Gebührenjahr 2023 nicht zur Anwendung.



[Anmerkung: Eingefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022.]

(5) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Zustellung der Jahresabrechnung, welche bis spätestens 31. Dezember jeden Jahres durchgeführt wird, fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(6) Der zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung gemäß Absatz 1 zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr Verpflichtete schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Die Änderungen der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020 treten mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2020.]

(3) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022 tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 26. September 2022.]

(4) Die Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Knittelfeld laut Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025 tritt mit 1. August 2025 in Kraft.

[Anmerkung: Angefügt durch Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025.]

Knittelfeld, am 16. Juli 2025



Für den Gemeinderat der Stadt Knittelfeld:
Der Bürgermeister:

DI (FH) Harald Bergmann